



MERKBLATT

für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 h Gewerbeordnung (GewO) -
Honorar-Finanzanlagenberater

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner

Frau Kompart	Zimmer 244	Telefon 0331 289	-1689
Herr Kubitzka	Zimmer 241		-1696
Frau Petermann	Zimmer 220		-1699
Herr Rosenfeld	Zimmer 243		-1693
Frau Wallow	Zimmer 245		-1698

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

1. Für das Erlaubnisverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

Antrag einer natürlichen Person

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (GZR) Belegart „O“
 - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 02/M zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes
- **Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die natürliche Person, nach § 34h Abs. 1 S. 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV**
- **Nachweis der erforderlichen Sachkunde für Finanzanlagenvermittler durch**
 - erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gemäß § 34h Abs. 1 S. 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV oder
 - gleichgestellte Berufsqualifikation gemäß § 4 der FinVermV,

Hinweis: Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die Nachweise in Kopie ein.

Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag
09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 16:00 Uhr

Antrag einer juristischen Person (z. B. GmbH, AG)

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben (bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern, sind die persönlichen Angaben für die Vertreter auf einem Beiblatt anzugeben))
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (GZR)** (Belegart „O“)
 - ⇒ Diese Auskunft ist bei dem zuständigen Gewerbeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 02/M zu beantragen** und darf nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Hauptniederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes
- soweit das Unternehmen beim Amtsgericht eingetragen ist, **einen Auszug aus dem Register**
- **Gesellschaftervertrag** für Gesellschaften in Gründung
- **Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person, nach § § 34h Abs. 1 S. 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9 ff. FinVermV**
- **Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis**
 - der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gemäß § 34h Abs. 1 S. 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO, §§ 1 ff. FinVermV,
 - einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 der FinVermV,

Hinweise:

- Der Sachkundenachweis ist grundsätzlich für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen. Ggf. ist im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsführervertrag nachzuweisen, dass ein nicht sachkundiger gesetzlicher Vertreter nicht selbst beratend tätig wird.
- Eine Delegation der Sachkunde wie bei den Versicherungsvermittlern gemäß § 34 d Abs. 2 Nr. 4 2. Hs. GewO ist nicht möglich.
- Liegen bei den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person unterschiedliche Umfänge der Sachkunde vor, so kann die Erlaubnis für die juristische Person nur im Umfang des geringsten Sachkundenachweises erteilt werden.
- Soweit Berufserfahrung zu belegen ist, reichen Sie bitte die Nachweise in Kopie ein.

Für jeden Geschäftsführer bzw. alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag Vertretungsberechtigten zusätzlich:

- **Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (GZR)** Belegart „O“
 - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 02/M zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - www.vollstreckungsportal.de (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes
- **Sachkundenachweis für Finanzanlagenvermittler durch Nachweis** (Hinweise siehe juristische Person)



2. Gebühren - gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg

§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.

Bitte beachten Sie, auch wenn Sie nicht alle Tätigkeiten innerhalb einer Tarifstelle beantragen, ist die Gesamtgebühr dieser Tarifstelle zu erheben.